

KREIS STORMARN



Kommunalrecht in Stichworten

Ein Leitfaden für Abgeordnete und Ausschussmitglieder

Vorwort

Dieser Leitfaden ermöglicht einen schnellen Überblick über kommunalrechtliche Fachbegriffe und Regularien der Sitzungen von Kreisgremien. In alphabetischer Reihenfolge werden die wichtigsten, in der Praxis regelmäßig berührten kommunalrechtlichen Begriffe und Sitzungsregularien erläutert. Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit ist für den Leitfaden eine knappe Darstellungsform mit gängigen Abkürzungen gewählt worden. Die Erläuterungen enthalten auch Hinweise auf die entsprechenden gesetzlichen Fundstellen und ermöglichen bei Bedarf eine intensivere Befassung mit dem jeweiligen Thema.

Für inhaltliche Anregungen und ergänzende Informationen steht das Kreistagsbüro der Kreisverwaltung Stormarn gerne zur Verfügung.

Bad Oldesloe, im Dezember 2021

Dr. Henning Görtz
Landrat

Abkürzungsverzeichnis

GB	-	Gleichstellungsbeauftragte
GeschO	-	Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse
GKWG	-	Gemeinde- und Kreiswahlgesetz
GO	-	Gemeindeordnung
HA	-	Hauptausschuss
KP	-	Kreispräsident
KrO	-	Kreisordnung
KT	-	Kreistag
LR	-	Landrat
ÖPNV	-	Öffentlicher Personennahverkehr
VwGO	-	Verwaltungsgerichtsordnung

Abstimmung

Es wird immer offen, d.h. durch Handzeichen abgestimmt. Eine Abstimmung mit Stimmzetteln ist nur bei Wahlen möglich. Nur Ja- und Neinstimmen zählen. Ein in einer Sitzung gestellter Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen bekommen hat. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit nicht mit. Für bestimmte Entscheidungen sind tlw. abweichende Mehrheiten erforderlich (z. B. Zweidrittelmehrheit für den Ausschluss der Öffentlichkeit von Sitzungen) Eine „namentliche Abstimmung“ (Aufruf und Abfrage der Gremiumsmitglieder nach ihrer Entscheidung in alphabetischer Reihenfolge) findet nach der Geschäftsordnung statt, wenn $\frac{1}{4}$ der Gremiumsmitglieder oder eine Fraktion es verlangt.

§ 34 KrO, § 9 GeschO

Akteneinsicht



LR hat einzelnen Kreistagsabgeordneten in allen Selbstverwaltungsaufgaben und Weisungsangelegenheiten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Gleiches gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Bürgerlichen Mitglieder von Ausschüssen für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses. Gegenüber den Beschäftigten der Kreisverwaltung haben Abgeordnete insoweit jedoch kein Weisungsrecht. Befangene Abgeordnete (Befangenheit) erhalten keine Akteneinsicht. Einsicht in Personalakten ist begrenzt auf Mitglieder des HA bei der Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse. Die im Rahmen der Akteneinsicht bezogenen Informationen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. (Kontrolle der Verwaltung).
§ 25 KrO, § 24 GeschO

Ältestenrat

Ist ein politisches Schlichtungs- und Koordinierungsgremium (kein Ausschuss), das Verfahrensfragen und Fragen des politischen Stils, sofern sie die Arbeit des KT oder der Ausschüsse betreffen, klären und auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen hinwirken soll. Besteht aus KP und den Stellvertretenden sowie je einem Mitglied der KT-Fraktionen. Aufgaben und Befugnisse sind in § 3 GeschO geregelt.

Anträge in Sitzungen

Anträge auf Beschlussfassung können von Fraktionen und jedem Mitglied eines Gremiums schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. LR hat Antragsrecht im KT und in allen Ausschüssen. Andere Personen, die nicht Mitglied des jeweiligen Gremiums sind, wie z. B. Mitglieder von Bürgerinitiativen und Interessenverbänden, Sachverständige und Zuschauer*innen (auch zuschauende KT-Abgeordnete) haben kein Antragsrecht (Tagesordnung). Ein Antragsrecht in Ausschüssen haben allerdings beratende Ausschussmitglieder sowie fraktionslose KT-Abgeordnete.

§ 31, 34, 41 Abs. 2 und 7 KrO, § 10 GeschO

Ausschüsse

Zahl der Ausschüsse, Aufgabengebiet und Zahl der Ausschussmitglieder sind in § 5 der Hauptsatzung des Kreises geregelt. Ausschüsse bereiten Beschlüsse des KT vor bzw. beraten und unterstützen LR auf seinen Wunsch, haben z. T. eigene Entscheidungsbefugnisse (→Zuständigkeitsordnung). Ausschussmitglieder können nicht nur KT-Abgeordnete sein, sondern auch andere zum KT wahlberechtigte Personen (→Bürgerliche Mitglieder). KT-Abgeordnete, KP und die Gleichstellungsbeauftragte können ohne Stimm- und Antragsrecht aber mit Rederecht an jeder Ausschusssitzung teilnehmen. Beratende Mitglieder und fraktionslose KT-Abgeordnete haben in den Ausschüssen auch Antragsrecht. LR ist auf Wunsch des jeweiligen Ausschusses zur Sitzungsteilnahme verpflichtet. Hat unabhängig davon in allen Ausschüssen Rede- und Antragsrecht.

§§ 40, 41 KrO, § 19 GeschO

Ausschussvorsitzende

Werden vom KT auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Die Fraktionen können in der Reihenfolge der nach der Anzahl ihrer Sitze im Kreistag ermittelten Höchstzahlen bestimmen, für welchen ständigen Ausschuss sie das alleinige Vorschlagsrecht haben (Zugriffsverfahren). Bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Reihenfolge das von KP zu ziehende Los. Ausschussvorsitzende leiten die Sitzungen der Ausschüsse und

nehmen praktisch die Funktionen wahr, die KP für KT-Sitzungen obliegen. Auch Bürgerliche Mitglieder können zu Ausschussvorsitzenden gewählt werden. Bei Verhinderung der*des Ausschussvorsitzenden und aller Stellvertretenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung.

§ 41 Abs. 5 KrO

Befangenheit



Sofern die Möglichkeit einer persönlichen Betroffenheit gegeben ist, dürfen KT-Abgeordnete bzw. Bürgerliche Ausschussmitglieder an der Beratung und Beschlussfassung in Gremien nicht mitwirken (selbst wenn in den Gremien z.B. lediglich ein Gutachten vorgestellt wird). Das gilt nicht für Wahlen und Abberufungen. Befangenheit ist z.B. auch bei Betroffenheit von Ehe- und Lebenspartner*in oder nahen Verwandten gegeben. Befangene Personen müssen den Sitzungsraum verlassen. Dies gilt auch für in der Sache befangene KT-Abgeordnete, die als Gast an einer Ausschusssitzung teilnehmen (Teilnahmerecht an Sitzungen). Personen, die befangen sein können, sind verpflichtet, dies mitzuteilen. Ob Befangenheit vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das jeweilige Gremium selbst. Die Mitwirkung einer befangenen Person an der Beschlussfassung macht den Beschluss rechtswidrig, es sei denn, sie war für das Abstimmungsergebnis mathematisch nicht entscheidend. Ausschussmitglieder können sich bei Befangenheit vertreten lassen (Stellvertretung).

§ 27 Abs. 3 KrO, § 22 GO

Behindertenbeauftragte*r



Es handelt sich um eine vom KT geschaffene freiwillige Einrichtung zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen im Kreis Stormarn. Die*Der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und wird auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses für die Dauer von 2 Jahren vom KT bestellt. Aufgaben und Befugnisse sind in § 11 der Hauptsatzung geregelt.

Beratende Mitglieder

Fraktionen, die bei einer Verhältniswahl keinen Ausschusssitz erhalten haben, können ein zusätzliches Mitglied einschl.

Stellvertretung mit beratender Stimme (d.h. Rede- und Antragsrecht aber kein Stimmrecht) in den Ausschuss entsenden. Hierbei kann es sich auch um Bürgerliche Mitglieder handeln. Fraktionslose KT-Abgeordnete, die in keinem Ausschuss vertreten sind, können in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied sein (mit Rede- und Antragsrecht aber ohne Stimmrecht). Die beratenden Mitglieder erhöhen die in der Hauptsatzung festgelegte Zahl der Ausschussmitglieder (Ausschüsse). Eine Wahl der beratenden Mitglieder durch den KT findet nicht statt.

§ 41 Abs. 2 KrO, § 5 Abs. 1 Hauptsatzung

Berichtswesen

Das Berichtswesen legt fest, zu welchen Themen und Terminen LR den KT, den HA und die Ausschüsse zu unterrichten hat (z. B. vierteljährliche Budgetberichte). Es soll eine wirksame Kontrolle der Verwaltung ermöglichen und Informationen für politische Entscheidungen geben. Das Berichtswesen erstreckt sich ausschließlich auf Selbstverwaltungsaufgaben. Nicht erfasst werden die Weisungsangelegenheiten und die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 40c KrO

Berufsangaben

Die Mitglieder des KT und der Ausschüsse haben KP ihren Beruf und evtl. andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat bzw. Befangenheit). Auch im Laufe der Wahlzeit eintretende Veränderungen sind anzuzeigen.

§ 27 Abs. 4 KrO, § 18 GeschO

Beschlussfähigkeit



Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn bei Sitzungsbeginn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, solange mindestens noch ein Drittel der Mitglieder anwesend bleibt und von keinem Mitglied ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt wird, wobei dieses Mitglied als anwesend zählt. Die Beschlussunfähigkeit wird von der*dem Vorsitzenden festgestellt. Ist eine

Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit vertagt worden, ist bei der Beratung derselben Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung schon Beschlussfähigkeit gegeben, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 33 KrO, § 9 GeschO

Beschlussfassung

Es kann in Sitzungen nur über Beratungsgegenstände abgestimmt werden, die auf der Tagesordnung stehen und für die ein schriftlicher oder zu Protokoll erklärter Antrag (Anträge in Sitzungen) vorliegt. An der Beschlussfassung wirken nur die Mitglieder des jeweiligen Gremiums mit (Abstimmung). Beschlüsse werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Teilweise gelten besondere Mehrheitsanforderungen (z. B. 2/3 Mehrheit bei Ausschluss der Öffentlichkeit). Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 34 KrO, § 9 GeschO

Bürgerliche Mitglieder

In die Ausschüsse des Kreises (außer HA) können neben KT-Abgeordneten auch andere Personen gewählt werden, die zum KT wählbar sind (= Bürgerliche Mitglieder). Ihre Zahl darf die der KT-Abgeordneten im Ausschuss nicht erreichen. Sie können auch Ausschussvorsitzende*r sein und KT-Abgeordnete im Ausschuss vertreten (Stellvertretung). Im Rahmen einer Stellvertretung dürfen ggf. auch mehr Bürgerliche Mitglieder als KT-Abgeordnete anwesend sein. Zur Teilnahme als Gäste an Sitzungen vgl. Teilnahme an Sitzungen.

§ 41 KrO, § 5 Hauptsatzung

Ehrenamtliche Tätigkeit

Ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, die übernommene Tätigkeit auch tatsächlich auszuüben, solange sie nicht auf das Mandat verzichten. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, in die sie gewählt worden sind. Aus der Mandatsausübung darf kein Nachteil am Arbeitsplatz entstehen bzw. nicht gekündigt werden. KT-Abgeordnete und Bürgerliche Ausschussmitglieder, die in Schleswig-Holstein arbeiten, haben gegenüber ihrem

Arbeitgeber Anspruch auf die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige freie Zeit. Eventueller Verdienstaussfall wird vom Kreis ersetzt (Entschädigung).

§ 27 Abs. 3 KrO, § 24a Gemeindeordnung

Eilentscheidung

Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet LR für den KT oder die Ausschüsse an, die anschließend unverzüglich umfassend zu informieren sind. Eine Aufhebung der Eilentscheidung durch den KT oder die Ausschüsse ist möglich, soweit Rechte Dritter noch nicht entstanden sind.

§ 51 Abs. 4 KrO

Einwohnerfragestunde

Findet zu Beginn jeder KT- und Ausschusssitzung statt; Länge max. 30 Minuten. Kreiseinwohner*innen können Fragen zu Selbstverwaltungsangelegenheiten stellen sowie Vorschläge und Anregungen geben, auch wenn das Thema nicht auf der Tagesordnung steht. Fragen von KT-Abgeordneten bzw. Bürgerlichen Ausschussmitgliedern sind zwar zulässig, entsprechen aber nicht der Zweckbestimmung einer Einwohnerfragestunde. Auch vor jedem Tagesordnungspunkt besteht ein Frage- und Anregungsrecht zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Beantwortet werden Fragen in erster Linie von KP, den Ausschussvorsitzenden oder LR.

§ 16 b KrO, § 13 GeschO

Elektronischer Sitzungsdienst

siehe Kreistagsinformationssystem

Entschädigung



KT-Abgeordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, Bürgerliche Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld. Daneben werden auf Antrag u. a. Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten und Verdienstaussfall erstattet. Einzelheiten und Höhe der Entschädigungen sind in der Entschädigungssatzung des Kreises geregelt.

§ 27 Abs. 3 KrO, § 24 GO

Entscheidungsbefugnis KT, HA und LR haben jeweils gesetzlich geregelte Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. KT kann die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf LR, den HA bzw. auf andere Fachausschüsse übertragen (außer vorbehaltene Entscheidungen). Die vom KT allgemein übertragenen Entscheidungszuständigkeiten auf LR und HA sind in § 8 und § 9 der Hauptsatzung des Kreises, die der Fachausschüsse in der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung) geregelt. *§§ 22, 40b, 51 KrO*

Fraktionen KT-Abgeordnete (mindestens 2 Personen), können sich durch Erklärung gegenüber KP zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Geschäftsordnung der Fraktion kann weitere Einzelheiten bestimmen wie z. B. Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Mitwirkung und Stimmrecht von Bürgerlichen Ausschussmitgliedern in Fraktionssitzungen. Mitglieder einer Fraktion scheidern durch schriftliche Erklärung gegenüber KP aus der Fraktion aus. Ein Parteiaustritt ist dafür nicht Voraussetzung. Fraktionslose Abgeordnete können sich einer Fraktion anschließen oder sich mit anderen fraktionslosen Abgeordneten zu einer Fraktion zusammenschließen. Ein „Fraktionszwang“, d.h. eine Verpflichtung der Mitglieder, das Abstimmungsverhalten an den Interessen der eigenen Fraktion auszurichten, ist rechtlich nicht zulässig. *§ 27a KrO*

Freies Mandat KT-Abgeordnete entscheiden frei, ob sie das Mandat annehmen. Sie können jederzeit auf ihren Sitz im KT oder in einem Ausschuss verzichten. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Eine „Abwahl“ aus dem KT ist nicht möglich. Sie handeln in ihrer Tätigkeit nach ihrer freien, durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung, sind an (Wähler-) Aufträge nicht gebunden und können von der eigenen Fraktion nicht zu einem bestimmten Abstimmungsverhalten verpflichtet werden. *§ 27 KrO*

Freistellung für das Mandat	siehe Ehrenamtliche Tätigkeit
Geheimhaltung	siehe Verschwiegenheitspflicht
Geschäfte der laufenden Verwaltung	<p>Gehören zu den gesetzlichen Aufgaben des LR. KT oder die Fachausschüsse haben in diesen Angelegenheiten keine Entscheidungsbefugnisse. Es sind Geschäfte, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören oder die in ihrem Umfang und ihrer finanziellen Tragweite von weniger erheblicher Bedeutung sind, nach feststehenden Grundsätzen und Richtlinien wahrgenommen werden, der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben dienen oder für deren Durchführung eine grundlegende Entscheidung des KT vorliegt (z. B. Haushaltsansatz).</p> <p><i>§ 51 KrO</i></p>
Geschäftsgang	<p>LR leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang und die Ablauforganisation innerhalb der Kreisverwaltung. Dazu gehört u. a. die Dienst- und Geschäftsverteilung (welche Bediensteten nehmen welche Aufgaben wahr), Regelungen über Öffnungszeiten, Schriftverkehr, Aktenführung und IT-Einsatz.</p> <p><i>§ 51 KrO</i></p>
Geschäftsordnung	<p>Die Geschäftsordnung für den KT und die Ausschüsse regelt den Ablauf von Sitzungen und die Ordnung innerhalb der Sitzungen. Sie ist eine interne und für die Gremien bindende Vorschrift. Geschäftsordnungsanträge (z. B. Sitzungsunterbrechung) werden bevorzugt, d.h. vor Sachanträgen (siehe Anträge in Sitzungen) behandelt.</p> <p><i>§ 29 Abs. 2 KrO</i></p>
Gesetzliche Vertretung	<p>LR ist der gesetzliche Vertreter des Kreises.</p> <p><i>§ 50 KrO</i></p>

**Gleichstellungs-
beauftragte*r (GB)**



Trägt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bei und ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsunabhängig. Die GB wird vom KT bestellt und darf an allen (auch nichtöffentlichen) Sitzungen des KT und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches hat sie in Sitzungen auf Wunsch Rederecht. Sie legt dem KT einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 2 Abs. 3 KrO, § 4 Hauptsatzung

Grundmandat

siehe beratende Mitglieder

Haftung

KT-Abgeordnete können nach der Rechtsprechung als Beamte im haftungsrechtlichen Sinn gelten. Für Folgen aus Beschlüssen der Gremien haftet daher der Kreis als Gebietskörperschaft gegenüber Dritten und nicht einzelne KT-Abgeordnete persönlich. Verstöße gegen das Strafgesetzbuch sind von den Abgeordneten jedoch selbst zu verantworten.

§ 839 BGB, Art. 34 GG

Hauptausschuss (HA)

Hat Koordinierungs- und Kontrollaufgaben. Er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kann deren Empfehlungen an den KT durch eigene Vorschläge ergänzen. Er bereitet Beschlüsse des KT über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen vor und kontrolliert auch die Umsetzung dieser Beschlüsse. Hat außerdem die Aufgabe, für den KT ein Berichtswesen zur Kontrolle der Verwaltung zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden. LR ist Mitglied des Hauptausschusses mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht. Bürgerliche Mitglieder können nicht Mitglied im HA sein (auch nicht als Stellvertretung).

§§ 40a, 40b KrO

Hauptsatzung

Die Hauptsatzung ergänzt die in der KrO enthaltenen Bestimmungen über die innere Verfassung des Kreises und enthält u. a. Regelungen über die Entscheidungsbefugnisse des

LR sowie Anzahl, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der ständigen Ausschüsse.

§ 4 KrO

**Höchstzahlverfahren
(Sainte-Laguë/Schepers)**

Berechnungsmodus bei einer Verhältniswahl zur Verteilung der Sitze einer Vertretungskörperschaft oder eines Ausschusses nach der Zahl der für die Liste der einzelnen Parteien abgegebenen Stimmen. Die abgegebenen Stimmzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge (Listen) werden nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, usw. geteilt. Entsprechend der sich dadurch ergebenden Zahlenreihenfolge werden die Sitze vergeben.

§ 35 IV KrO

**Initiativrecht der
Ausschüsse**

Die Ausschüsse des Kreises haben z. T. eigene Entscheidungskompetenzen (siehe Zuständigkeitsordnung). Da sie im Übrigen lediglich Beschluss vorbereitend für den KT handeln, werden die Beratungsthemen der Fachausschüsse (innerhalb ihres in der Hauptsatzung festgelegten Aufgabenbereiches) vom KT initiiert. Den Ausschüssen ist es daher nicht gestattet, von sich aus Angelegenheiten aufzugreifen und zu beraten, wenn damit eine grundlegende Neuentwicklung oder eine Abkehr von den Zielen und Leitvorstellungen des KT verbunden ist.

§ 40 KrO

Kinderbeauftragte*r



Das für Inneres zuständige Ministerium ist Kommunalaufsichtsbehörde für die Kreise (sowie für Städte über 20.000 E) und wacht darüber, dass der Kreis seine Selbstverwaltungsangelegenheiten im Einklang mit den Gesetzen wahrnimmt. Die Kommunalaufsicht soll die Kreise vor allem beraten und unterstützen. Bei eindeutigen Rechtsverstößen kann die Kommunalaufsichtsbehörde einschreiten und beispielsweise Beschlüsse des KT aufheben. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinden, Ämter und Städte bis 20.000 E (das sind alle Stormarner Gemeinden außer

Ahrensburg, Bad Oldesloe und Reinbek) ist LR als untere Landesbehörde.

§ 59 KrO, §§ 120, 121 GO

**Kommunalverfassungs-
Streitverfahren**

Ist eine besondere Klageart zur verwaltungsgerichtlichen Klärung von Streitigkeiten zwischen Organen (KT und LR) oder zwischen Organen und Teilen von Organen (Fraktionen, einzelnen KT-Abgeordneten) über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen wegen Verletzung von Rechten der Organe bzw. der Mitgliedschaftsrechte von Organteilen. Klagebefugnis ist nur gegeben, wenn eine Verletzung eigener (Mitgliedschafts-) Rechte geltend gemacht werden kann (beispielsweise unzulässiger Ausschluss wegen Befangenheit). (siehe Widerspruch gegen Beschlüsse)

§§ 40,42,43 VwGO

Kontrolle der Verwaltung

Einzelne KT-Abgeordnete können in Selbstverwaltungsangelegenheiten und Weisungsangelegenheiten mündliche oder schriftliche Informationen beim LR einholen oder Akteneinsicht beantragen. Das Gleiche gilt für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder von Ausschüssen (siehe Bürgerliche Mitglieder) für den Aufgabenbereich ihres Ausschusses. In Ausschusssitzungen und Sitzungen des KT ist LR verpflichtet, den Abgeordneten Auskunft zu erteilen. Kontrolle der Verwaltung findet auch durch den HA über das Berichtswesen statt.

§§ 25, 31, 40b KrO, §§ 12, 24 GeschO

Kreispräsident (KP)

Ist Vorsitzender des KT und repräsentiert in Abstimmung mit LR bei öffentlichen Anlässen den Kreis. KP beruft zu den KT-Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung für den KT auf, leitet die Sitzungen und übt in den KT-Sitzungen das Hausrecht aus. Kann wie andere KT-Abgeordnete auch an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und das Wort verlangen (ohne Stimm- und Antragsrecht).

§ 28 KrO

Kreistag (KT)

Der KT ist das oberste Beschluss- und Kontrollorgan des Kreises und besteht aus 49 Abgeordneten. Durch Überhangmandate kann sich die Abgeordnetenzahl erhöhen. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Vorsitz im KT führt KP. Die öffentlichen KT-Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Der KT legt die Ziele und Grundsätze für die Verwaltung fest und trifft die grundsätzlichen Leitentscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Er kann Entscheidungsbefugnisse, soweit sie nicht kraft Gesetzes seiner Entscheidung vorbehalten sind (siehe vorbehaltene Entscheidungen), auf die Ausschüsse und LR übertragen.

§ 22 KrO

Kreistagsbüro

Ist eine Serviceeinrichtung der Verwaltung und unterstützt die KT-Abgeordneten und Bürgerlichen Ausschussmitglieder in allen das Mandat betreffenden Angelegenheiten sowie in kommunalverfassungsrechtlichen Fragen. Das Kreistagsbüro befindet sich im Fachdienst Kommunales im Gebäude A der Kreisverwaltung, 2. Stock.

Kontakt: **Michael Drenckhahn**, Tel. 04531 / 160 1433
m.drenckhahn@kreis-stormarn.de

Gregor Tuscher, Tel.: 04531 / 160 1474
g.tuscher@kreis-stormarn.de

Kreistagsinformations- system (Allris)



Programm für internetbasierten (papierlosen) Sitzungsdienst, in dem alle Gremien, Sitzungstermine, Tagesordnungen, Sitzungsvorlagen und Protokolle erfasst werden. KT-Abgeordnete und Bürgerliche Mitglieder haben einen kennwortgeschützten Zugang zu allen für sie bestimmten Informationen. Öffentliche Inhalte werden auf der Internetseite des Kreises bereitgestellt. www.kreis-stormarn.de

Kreisumlage



Der Kreis muss eine Kreisumlage von den kreisangehörigen Gemeinden erheben, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen seinen Finanzbedarf nicht decken. Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr in einem Prozentsatz der Umlagegrundlagen (Umlagesatz) bemessen. Umlagegrundlagen sind die für die kreisangehörigen Gemeinden

ermittelten Steuerkraftmesszahlen zuzüglich ihrer Gemeindeschlüsselzuweisungen und abzüglich ihrer Zahlungen in die Finanzausgleichsumlage. Die Kreisumlage ist als einzig disponibles Deckungsmittel die bedeutendste Einnahmequelle der Kreise. Die Kreise sind verpflichtet, vor jeder Änderung des Umlagesatzes die Gemeinden anzuhören. Hierfür werden vom Kreis in der Regel u. a. die vorliegenden Plandaten (Eckwerte oder Haushaltsentwurf) sowie vorhandene Haushaltsstrukturdaten übermittelt. Die Stellungnahmen der Kommunen sollen in die Entscheidung des Kreises einbezogen werden.

§ 27 Finanzausgleichsgesetz

Kündigungsschutz

siehe Ehrenamtliche Tätigkeit

Ladungsfrist

Zu den Sitzungen des KT und der Ausschüsse wird mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der KT muss unverzüglich aber unter Berücksichtigung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn es der LR oder ein Drittel der KT-Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Sitzungstermine und Tagesordnung der KT- und Ausschusssitzungen sowie alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen werden im Kreistagsinformationssystem auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht.

§ 29 KrO, § 4 GeschO

Landrat (LR)

LR wird vom KT gewählt und leitet die Kreisverwaltung in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des KT. Ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung zuständig sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. LR ist Dienstvorgesetzter des Personals der Kreisverwaltung und entscheidet grundsätzlich allein über Personalangelegenheiten. Er bereitet Beschlüsse des KT und der Ausschüsse vor, führt sie aus und berichtet dem Hauptausschuss regelmäßig über die Ausführung der Beschlüsse (siehe Berichtswesen). Er ist

zuständig für die dem Kreis übertragenen Weisungsangelegenheiten (z. B. Bauaufsicht, Gefahrenabwehr). Daneben nimmt LR bestimmte Aufgaben wie z.B. Kommunalaufsicht und Schulaufsicht als untere Landesbehörde wahr, für deren Erledigung er ausschließlich dem Land gegenüber verantwortlich ist. In dieser Funktion wird er von einer von ihm selbst bestimmten Person vertreten (siehe *Verwaltungsvertreter*in*).

§ 51 KrO

Öffentlichkeit von Sitzungen

Sitzungen des KT und der Ausschüsse sind generell öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf eine reine Zuhörerschaft beschränkt und hat weder Antrags- noch Rederecht (außer Einwohnerfragestunde). Wenn Belange des öffentlichen Wohls überwiegen oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern (z. B. bei Personalangelegenheiten), ist die Öffentlichkeit im Einzelfall durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit auszuschließen. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen das Öffentlichkeitsprinzip gefasst wurden, sind rechtswidrig. Ton- und Filmaufnahmen von öffentlichen Sitzungen sind nur zulässig, wenn das jeweilige Gremium dies einstimmig für zulässig erklärt.

§ 30 KrO, § 11 GeschO

Öffentlichkeitsarbeit

Information der Öffentlichkeit über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises ist regelmäßig Aufgabe von LR. Soweit KT oder Ausschüsse entschieden haben, kann die Öffentlichkeit auch von den jeweiligen Vorsitzenden informiert werden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrem Aufgabenbereich zu eigener Öffentlichkeitsarbeit befugt. Pressemitteilungen des Kreises gibt LR heraus. Pressekonferenzen des Kreises halten KP und LR gemeinsam ab.

§ 16a KrO, § 23 GeschO

Papierloses Mandat

siehe Kreistagsinformationssystem

Protokoll



Über jede KT- und Ausschusssitzung wird von der Verwaltung ein Protokoll gefertigt. Das KT-Protokoll enthält den Fachausschusssitzungen enthalten im Regelfall nur die Beratungsthemen und das Beratungsergebnis (Ergebnisprotokoll). Über Einwendungen gegen ein Protokoll entscheidet das jeweilige Gremium selbst. Eine „Genehmigung“ der Protokolle durch die Gremien ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Protokolle werden den KT-Abgeordneten und Bürgerlichen Ausschussmitgliedern auf Wunsch in Papierform übersandt. Sie stehen unabhängig davon dauerhaft im Kreistagsinformationssystem zu Verfügung. Die Weitergabe von Protokollen durch Abgeordnete bzw. Bürgerliche Ausschussmitglieder an andere Personen kann im Einzelfall einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellen.

§§ 17, 21 GeschO

Rederecht

Ein Rederecht in Sitzungen haben grundsätzlich nur die gewählten Mitglieder des Gremiums. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder haben nur dann Rederecht, wenn sie ein nicht anwesendes Mitglied des Ausschusses vertreten. Zuschauer*innen haben nur im Rahmen der Einwohnerfragestunde Redebefugnis. In den Ausschusssitzungen können als Gäste teilnehmende KT-Abgeordnete, LR und GB das Wort verlangen. Bürgerliche Mitglieder haben als Gäste kein Rederecht.

§ 41 Abs. 9 KrO

Repräsentation

Bei öffentlichen Anlässen wird der Kreis durch KP und/oder LR (bzw. deren Stellvertretende) vertreten. Sie stimmen ihr Auftreten untereinander ab.

§ 10 KrO

Sachverständige	<p>KT und die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige und Einwohner*innen, die vom Beratungsgegenstand betroffen sind, anzuhören. An der anschließenden Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Einwohner*innen und Sachverständige nicht teilnehmen.</p> <p><i>§ 16 b KrO, § 14 GeschO</i></p>
Selbstverwaltungs- aufgaben des Kreises	<p>Sind alle öffentlichen Aufgaben, die die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Städte wegen geringer Leistungsfähigkeit und Größe nicht erfüllen können und die der Kreis in eigener rechtlicher und politischer Verantwortung im Rahmen seiner überörtlichen Aufgaben und Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben selbst regeln darf (z.B. Denkmalpflege, Naherholung, kulturelle Ausstellungen). Insoweit ist es dem Kreis daher grundsätzlich freigestellt, ob und mit welchem Standard er die Aufgaben wahrnehmen will. Überwiegend verpflichten die Gesetze den Kreis zur Wahrnehmung sog. pflichtiger Selbstverwaltungsaufgaben (z.B. ÖPNV, Rettungsdienst, Abfallwirtschaft). Ihm bleiben aber gewisse Entscheidungsfreiräume, wie er diese Aufgaben wahrnehmen will. Zuständiges Organ ist KT.</p> <p><i>§§ 2, 20 KrO</i></p>
Sitzungsgeld	<p>siehe Entschädigung</p>
Sitzungsvorlagen	<p>Zu jedem Tagesordnungspunkt einer KT- oder Ausschusssitzung wird von der Verwaltung im Regelfall eine Sitzungsvorlage erstellt, in der der Sachverhalt und eine Entscheidungs- bzw. Verfahrensempfehlung enthalten sind. Sitzungsvorlagen werden mit einer fortlaufenden Vorlagen-Nummer bezeichnet und zusammen mit den Sitzungseinladungen übersandt, sonst als Tischvorlage in der Sitzung ausgehändigt. Sitzungsvorlagen werden auch im Kreistagsinformationssystem veröffentlicht.</p> <p><i>§ 4 GeschO</i></p>

Stellvertretung

In den Ausschüssen gibt es bis zu 7 stellvertretende Mitglieder je Fraktion (sogenannte Pool-Vertretung), die in der Reihenfolge, wie sie zur Wahl vorgeschlagen wurden, vertreten. Im HA gibt es persönliche Stellvertreter*innen. Im KT gibt es keine Stellvertreter*innen. Ein stellvertretendes Mitglied wird bei z.B. beruflicher oder krankheitsbedingter Verhinderung (Abwesenheit) eines Ausschussmitglieds tätig und hat im Vertretungsfall das volle Rede-, Antrags- und Stimmrecht des „ordentlichen“ Mitglieds. Eine Verhinderung liegt auch vor, wenn das ordentliche Mitglied wegen Befangenheit von der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen ist. Eine Verhinderung und ein Stellvertretungsfall liegt jedoch nicht vor, wenn ein ordentliches Mitglied anwesend ist, aber seiner ebenfalls als Gast anwesenden Vertretung z. B. aus fachlichen Gründen den Vortritt lassen möchte. Wenn kein Fall einer Stellvertretung vorliegt, hat ein als Gast teilnehmendes stellvertretendes Mitglied auch kein Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ausnahmen vgl. Teilnahmerecht an Sitzungen.

§ 5 Abs. 5 Hauptsatzung

Tagesordnung



Jeder Sitzungseinladung ist eine Tagesordnung mit den zu beratenden Themen (Tagesordnungspunkte = TOP) beigelegt. Es kann in Sitzungen nur über Angelegenheiten abgestimmt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Die Tagesordnung des KT wird von KP nach Beratung mit LR festgesetzt. KP kann eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es einzelne Abgeordnete verlangen. Vereine, Bürgerinitiativen, Interessenverbände usw. können dieses Verlangen nicht stellen. KP muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es LR, 1/3 der gesetzlichen Zahl der KT-Abgeordneten, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Solche Anträge müssen spätestens bis zum 15. Tag vor der Sitzung, 12.00 Uhr, schriftlich bei KP eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist kann die Tagesordnung durch den KT selbst nur noch durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit um dringende Angelegenheiten erweitert werden. Für Ausschüsse gelten diese Regelungen

entsprechend. Die Reihenfolge, in der über Tagesordnungspunkte beraten werden soll, kann zu Beginn der Sitzung von dem jeweiligen Gremium verändert werden. Es können auch einzelne Tagesordnungspunkte ohne inhaltliche Entscheidung wieder von der Tagesordnung abgesetzt werden. In diesem Fall muss der Fraktion, auf deren Wunsch der Tagesordnungspunkt aufgenommen wurde, zuvor Gelegenheit zu einer kurzen inhaltlichen Begründung gegeben werden.

§ 29 KrO, § 5 GeschO

Teilnahmerecht an Sitzungen

An Sitzungen nehmen grundsätzlich nur die gewählten Mitglieder des Gremiums teil. Daneben kann an öffentlichen Sitzungen jede interessierte Person (passiv) als Gast teilnehmen. Ein Rederecht für Gäste besteht außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht. LR und KT-Abgeordnete können an allen (auch nichtöffentlichen) Ausschusssitzungen teilnehmen und dort das Wort verlangen. LR kann zu den Tagesordnungspunkten im KT und in den Ausschüssen zusätzlich auch Anträge stellen, darf aber nicht mit abstimmen. Bürgerliche Ausschussmitglieder können als Gäste im Regelfall nur an öffentlichen Sitzungen ohne Rederecht teilnehmen. Stellvertretende bürgerliche Ausschussmitglieder dürfen auch außerhalb eines Stellvertretungsfalles ausnahmsweise und ohne Rederecht an nichtöffentlichen Sitzungen „ihres“ Ausschusses teilnehmen. Die Stabs- und Fachbereichsleitungen der Kreisverwaltung nehmen in Abstimmung mit LR an Sitzungen teil.

§§ 31, 41 KrO, § 20 GeschO

Untere Landesbehörde

LR ist nicht nur Behörde des Kreises für Selbstverwaltungsaufgaben und für Weisungsangelegenheiten, sondern daneben auch untere Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein insbesondere bei der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben (z. B. Kommunalaufsicht oder Schulaufsicht). In dieser Eigenschaft ist LR ausschließlich gegenüber dem Land verantwortlich. *vgl. Gesetz über die Errichtung allgemeiner unterer Landesbehörden*

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Die Übernahme und Ausübung eines KT-Mandates ist kraft Gesetzes bei bestimmten beruflichen Tätigkeiten nicht zulässig. Ein KT-Mandat darf beispielsweise nicht übernehmen, wer leitende*r Beschäftigte*r der Kreisverwaltung oder eines Unternehmens ist, an dem der Kreis mit mehr als 50% beteiligt ist. Ob solche Unvereinbarkeitsgründe vorliegen, wird bereits im Rahmen der Kommunalwahl geprüft. Entstehen Unvereinbarkeitsgründe während der laufenden Wahlzeit des KT, verliert die betreffende Person ihr KT-Mandat.

§ 26a KrO

Verhältniswahl

siehe Höchstzahlverfahren

Verschwiegenheitspflicht



Alle Informationen, die KT-Abgeordnete und Bürgerliche Ausschussmitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht es sei denn, sie sind schon öffentlich bekannt. Dies gilt insbesondere für Informationen, den Beratungsverlauf und das Abstimmungsverhalten in nichtöffentlichen Sitzungen. Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt einen Straftatbestand dar (§§ 203, 353b, 355 StGB) bzw. kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

§§ 19 und 72 KrO, § 21 GO

Verwaltungsvertreter*in (V)

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben als untere Landesbehörde wird LR nicht von seiner üblichen Stellvertretung (siehe Landrat), sondern von einer* einem Beschäftigten der Kreisverwaltung mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst vertreten. Die Person bestimmt LR selbst. Zum Verwaltungsvertreter ist die Leitung des Fachbereiches Inneres bestimmt worden.

§ 48 Abs. 3 KrO

Videokonferenzen



In Fällen höherer Gewalt (z.B. aufgrund von Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes) können notwendige Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden. Sowohl die Beteiligung

der Öffentlichkeit als auch die Einwohnerfragestunde ist zu gewährleisten.

§ 30a KrO, § 16 Hauptsatzung

**Vorbehaltene
Entscheidungen**

Sind Angelegenheiten, die nur der KT selbst entscheiden darf (z.B. Beschluss über den Haushalt, Erlass von Satzungen, Gebietsänderungen). Eine Übertragung der Entscheidung in diesen Angelegenheiten beispielsweise auf LR oder einen Ausschuss ist nicht zulässig.

§ 23 KrO

Weisungsangelegenheiten Sind Landesaufgaben, die dem Kreis durch Gesetz oder Verordnung übertragen worden sind (z.B. Gefahrenabwehr, Bauaufsicht, Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden). Für die recht- und zweckmäßige Aufgabenerledigung ist ausschließlich LR zuständig. Er unterliegt insoweit der Fachaufsicht durch die obersten Landesbehörden. KT oder die Ausschüsse des Kreises haben in Weisungsangelegenheiten keine Entscheidungsbefugnisse. Das Gegenstück zu den Weisungsangelegenheiten sind die Selbstverwaltungsaufgaben.

§§ 3, 51 KrO

**Widerspruch gegen
Beschlüsse**

Verstoßen Beschlüsse des KT oder Entscheidungsbeschlüsse eines Ausschusses gegen das Recht, muss LR diesen Beschlüssen widersprechen. Ein solcher Beschluss wird zunächst nicht ausgeführt (aufschiebende Wirkung). Das jeweilige Gremium muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen. Richtet sich der Widerspruch gegen einen Ausschussbeschluss und gibt der Ausschuss dem Widerspruch nicht statt, beschließt der KT über den Widerspruch. Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn LR binnen zwei Wochen schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Gegen die Beanstandung des LR kann KT vor dem Verwaltungsgericht klagen. (siehe Kommunalverfassungsverfahren).

§§ 38, 42 KrO

Zuständigkeitsordnung

Der Kreistag hat den Ausschüssen durch Beschluss bestimmte Entscheidungsbefugnisse allgemein übertragen, die in den Entscheidungszuständigkeiten der ständigen Ausschüsse (Anlage zur Hauptsatzung) aufgelistet sind.

§ 22 Abs. 1 KrO